

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Luzern, 22. März 2016

Protokoll-Nr.: 305

Zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG)

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Dezember 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die Revision des URG und erachten die Anpassungen an die technologische Entwicklung als angezeigt. Die Piraterie im Bereich des geistigen Eigentums konnte sich mit Hilfe des Internets weit verbreiten. Dies führt heute zu Verlusten für die Urheberinnen und Urheber. Wir erachten es deshalb für richtig, die illegale Verbreitung von Musik, Filmen oder Büchern im digitalen Umfeld zu bekämpfen. Wir bezweifeln jedoch, ob es richtig ist, dafür die Provider zunehmend zu Polizisten des Internets umfunktionieren zu wollen. Dies ist nicht deren Aufgabe. Provider stellen Infrastrukturen zur Verfügung. Für die darüber verbreiteten Inhalte sind sie nicht verantwortlich. Die Verantwortung für die Inhalte soll bei deren Quellen liegen und nicht bei den Providern. Es kann nicht im Interesse eines liberalen Staates sei, die Provider zu verkappten Zensurbehörden zu machen. Zudem untergräbt ein übermässiger Ausbau von Überwachungsmassnahmen das Vertrauen in den (Daten-) Standort Schweiz.

Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage lehnen wir die Einführung von Bibliothekstantiemen ab. Bis heute ist die kostenlose Ausleihe durch Bibliotheken urheberrechtlich gebührenfrei. Bibliotheken zahlen mit jedem Buchkauf ein Autorenhonorar. Dieses ist im Kaufpreis inbegriffen und wird vom Verlag an Autorinnen und Autoren ausgerichtet. Wenn Bibliotheken ein Buch kostenlos weitergeben, erzielen sie keine Einnahmen und zahlen auch keine weiteren Urheberrechtsabgaben. Diese Rechtsordnung ist beizubehalten. Wir erachten es für

wichtig, den Zugang zu Büchern auf allen Stufen des Bildungswesens so niederschwellig wie möglich zu gestalten. Die Einführung einer Verleihsteuer würde Bibliotheken zusätzlich belasten und wäre diesem Anliegen wenig förderlich. Sollte an der Einführung der Verleihsteuer festgehalten werden, wären die Schulbibliotheken davon auszunehmen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: Revision_URG@ipi.ch